

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

**§ 2  
Höhe der Steuer**

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,00 pro Gerät. Die Steuer ist erst ab 3 Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 24.09.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Rieder Herbert



angeschlagen am: 27.11.2020

abgenommen am: 14.12.2020

  
.....